

Der digitale Fahrtschreiber (DFS)

Wichtige Informationen über die Fahrerkarte

Was ändert gegenüber dem analogen Fahrtschreiber?

Wichtigste Änderungen vom analogen zum digitalen Fahrtschreiber:

- Genaue Erfassung der Arbeits- und Ruhezeiten berufsmässiger Motorfahrzeugführer
- Genaue Erfassung der gefahrenen Geschwindigkeit und Strecke
- Eine persönliche, auf den Namen des Fahrers ausgestellte, 5 Jahre gültige Fahrerkarte gegenüber 1 Tachoscheibe pro Tag
- Einfache Weiterverarbeitung der digitalen Daten durch die Unternehmung
- Einfache und schnelle Vollzugsmöglichkeit durch Polizei mittels Chipkarte und Datendownload

Wo erhalte ich die Fahrerkarte?

Die Fahrerkarte kann mittels Gesuch auf dem Postweg oder persönlich im Strassenverkehrsamt des Kantons oder via Internet www.dfs.astra.admin.ch beantragt werden.

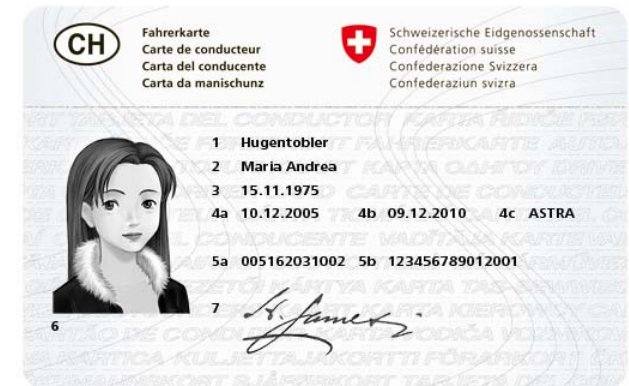
Voraussetzungen für einen Kartenantrag

- Ausstellung nur an Inhaber eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) mit mindestens der Kategorie B oder Lernfahrausweis der Kategorie B, C, D oder der Unterkategorien C1 oder D1 und die Berechtigung, ein Fahrzeug zu führen, das unter die Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV 1) fällt.
- Wohnsitz in der Schweiz
- Ältere Führerausweise müssen zuerst umgetauscht werden
- Jeder Karteninhaber darf europaweit nur eine Fahrerkarte besitzen (wird beim Antrag geprüft)

Fahrerkarte in Stichworten

- Persönlich
- Gültigkeit 5 Jahre
- Preis CHF 95.00 + Porto
- Speichert Daten von mind. 28 Arbeitstagen

- Speichert folgende Tätigkeiten und Ereignisse:
 - Lenken
 - Arbeit
 - Bereitschaft (2. Fahrer)
 - Unterbruch, Ruhe
 - Fährüberfahrt, Zugfahrt
 - nicht ARV unterliegende Fahrt
 - Ort (Land) bei Beginn und Ende des Arbeitstages



Die Fahrerkarte stellt **keine** Berechtigung zum Führen eines Fahrzeuges dar. Ein Fahrerkartenantrag ist aber trotz temporärem Führerausweisentzug möglich.

Pflichten

- Ein der Arbeits- und Ruhezeit Verordnung unterliegender Fahrer darf ohne gültige Fahrerkarte kein mit digitalem Fahrtschreiber ausgerüstetes Fahrzeug lenken oder darin als Beifahrer tätig sein
- Ändern sich die Angaben auf der Fahrtschreiberkarte, so muss eine neue Karte ausgestellt werden. Der Inhaber muss der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen jede entsprechende Änderung melden. Die bisherige Karte verliert mit der Aushändigung der neuen Karte ihre Gültigkeit
- Der Verlust der Fahrerkarte (verloren, gestohlen) muss der Gesuchsannahmestelle innerhalb von 7

Tagen gemeldet werden. Mit der Verlustanzeige verliert die Fahrtscheiberkarte ihre Gültigkeit

- Wird die verlorene Karte wieder aufgefunden, muss diese innerhalb von 14 Tagen der Gesuchsannahmestelle zurückgegeben werden. Die darauf gespeicherten Daten sind zuvor zu sichern
- Ein Diebstahl der Karte im Ausland muss zusätzlich der örtlichen Polizei gemeldet werden.
- Die Fahrt darf bei Diebstahl, Verlust oder Defekt ohne Fahrerkarte während eines Zeitraums von höchstens 15 Kalendertagen fortgesetzt werden. Diese Frist kann verlängert werden, wenn für die Rückkehr des Fahrzeugs zum Standort des Unternehmens mehr als 15 Tage erforderlich sind. Dazu ist ein Nachweis nötig, dass es unmöglich war, die Fahrerkarte während dieses Zeitraums zu benutzen
- Bei einer solchen Fahrt ohne Fahrerkarte muss am Beginn und Ende der Fahrt ein Ausdruck erstellt werden, mit Name und Nummer des Führerausweises oder Name und Nummer der Fahrerkarte sowie der Unterschrift versehen
- Vor dem Wechsel von einem Fahrzeug mit digitalem Fahrtschreiber auf ein Fahrzeug mit analogem Fahrtschreiber muss der Fahrer Papierausdrucke für die mit dem digitalen Fahrtschreiber gefahrenen Tage machen und diese mit seiner Fahrerkarte und den Schaublättern jederzeit dem Kontrollorgan vorweisen können
- Bei einer Kontrolle müssen die Ausdrucke und Schaublätter der aktuellen Woche sowie des letzten Tages der Vorwoche zur Verfügung gehalten werden
- Wenn nur mit Fahrzeugen mit digitalem Fahrtschreiber gefahren wird, muss nur die Fahrerkarte vorgewiesen werden

Defekt

- Die Defektmeldung muss zusammen mit der defekten Karte bei der Gesuchsannahmestelle eingehen

- Bei unrechtmässig gestellten Garantieansprüchen werden die Abklärungskosten in Rechnung gestellt

Ablauf der Karte

- Die Fahrerkarte kann nach Ablauf erneuert werden. Die neue Karte ist wiederum 5 Jahre gültig
- Das Erneuerungsgesuch kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Karte gestellt werden
- Geht das Gesuch weniger als 15 Tage vor Ablauf der Gültigkeit ein, kann eine rechtzeitige Erneuerung nicht garantiert werden.

Umtausch einer ausländischen Fahrerkarte zu einer Schweizer Fahrerkarte (Zuzug aus dem Ausland)

- Der Umtausch ist nur für Personen möglich, die in der Schweiz wohnen und einen Schweizer Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) besitzen
- Die ausländische Fahrerkarte muss zusammen mit dem Antrag auf Umtausch abgegeben werden, sofern die Karte zu diesem Zeitpunkt noch gültig ist
- Die neu ausgestellte Schweizer Fahrerkarte ist unabhängig von der Gültigkeitsdauer der ausländischen Fahrerkarte fünf Jahre gültig
- Grenzgänger die ihren Wohnsitz im Ausland haben und für die berufsmässigen Kategorien einen schweizerischen Führerausweis benötigen, wird keine (schweizerische) Fahrerkarte erteilt

Einzug Fahrerkarte

Wenn sich herausstellt, dass die Karte gefälscht ist, ein anderer Fahrer die Karte benutzt bzw. benutzt hat oder die Karte unter Vortäuschung falscher Tatsachen und/oder gefälschter Dokumente erschlichen wurde, wird die Karte eingezogen.

Verantwortlichkeit für die Fahrerkarte

Der Inhaber der Fahrerkarte ist für die sichere Aufbewahrung der Karte verantwortlich. Die Fahrerkarte sollte nie irgendwo liegen gelassen oder jemandem geliehen werden. Wenn ein anderer Fahrer die Fahrerkarte verwendet, stellt dies einen Missbrauch dar. Bei einer Kontrolle wird die Karte beschlagnahmt. Sie verliert damit ihre Gültigkeit und es muss eine neue Fahrerkarte beantragt werden. Weitere rechtliche Schritte der Vollzugsbehörde gegen Karteneigentümer und Benutzer bleiben vorbehalten.

Zuständigkeiten der Fahrtschreiberkarten

Fahrerkarte

Die Strassenverkehrsämter im Wohnkanton.
Eine Liste finden Sie unter www.dfs.astra.admin.ch.

Unternehmenskarte

Die kantonalen Strassenverkehrsämter oder ARV-Vollzugstellen der Kantone.
Eine Liste finden Sie unter www.dfs.astra.admin.ch.

Werkstattkarte

Oberzolldirektion
Zulassungsstelle
Gutenbergstr. 50
3003 Bern
Telefon 031 323 07 78 Fax 031 324 70 83
www.zls-ezv.ch
zls@ezv.admin.ch

Kontrollkarte (nur für Kontrollorgane)

Kantonale Polizeien / ARV-Vollzugstellen.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Bundesamts für Strassen (ASTRA) abrufbar:
www.dfs.astra.admin.ch

Verordnungstext
www.admin.ch/ch/d/as/2006/1689.pdf

Stand September 2006 / Änderungen vorbehalten